



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumdevelopment ARE

Richtplan Kanton Zug

Anpassung 23/2 Veloverkehr

Prüfungsbericht

25. November 2025



Autorin

Franziska Büeler, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2025), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 23/2 Veloverkehr Richtplan Kanton Zug

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-09-66/2

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht vereinbar und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans wird die Richtplananpassung durch das Departement (UVEK) genehmigt. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen befindet der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 3. Juli 2025 hat der Zuger Kantonsrat die Anpassungen 23/2 Veloverkehr des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 16. Juli 2025 reichte der Kantonsplaner des Kantons Zug die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Zug lagen folgende Dokumente bei:

- Synopsen mit Änderungen des Richtplantextes und der Richtplankarte
- Berichte und Anträge des Regierungsrates – «und der Kommission» für Raum, Umwelt und Verkehr
- Kantonsratsbeschluss 3. Juli 2025
- Richtplan und Richtplankarte (Kantonsratsbeschlüsse bis 3. Juli 2025)
- Stellungnahmen der Nachbarkantone (Luzern, Schwyz, Zürich)

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte vom 8. September 2023 bis 6. November 2023 eine öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind in «Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Richtplananpassung» (vgl. Liste Dokumente oben) ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 8. April 2024 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 18. Juli 2025 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommision (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben 21. Juli 2025 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Zug Stellung zu nehmen. Die Kantone Aargau, Schwyz und Zürich

stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Der Kanton Luzern hat mit Schreiben vom 12. September 2025 zur vorliegenden Anpassung Abstimmungsbedarf signalisiert. Seine Stellungnahme wurde im vorliegenden Prüfungsbericht berücksichtigt.

Die Anhörung des zuständigen Regierungsrats gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV erfolgte mit Schreiben vom 8. Oktober 2025. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 hat der Regierungsrat Stellung genommen.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht im Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selbst jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Die vorliegende Anpassung betrifft das Kapitel Veloverkehr (M 4.1 Planungsgrundsätze und M 4.9 Kantonales Velowegnetz). Ursprünglich war das Kapitel Teil der Richtplananpassung 23/1. Aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung (8. September 2023 bis 6. November 2023) ausgelösten Diskussionen entschied der Kanton Zug das Kapitel aus der Richtplananpassung 23/1 herauszulösen. Der Kanton reicht die Anpassung Veloverkehr als Anpassung 23/2 ein.

Im Rahmen der Anpassung 23/2 sollen verschiedene Inhalte der kantonalen Velonetzplanung behördenverbindlich verankert werden. Einerseits soll das kantonale Velonetz die Grundlage bilden für eine neue Richtplanteilkarte «M 4.9: Velowegnetz für den Alltag und die Freizeit». Andererseits sollen die Beschlüsse des bestehenden Richtplankapitels M 4.9 Veloverkehr darauf basierend überarbeitet werden. Konkret soll der Beschluss M 4.9.1 zum Angebot aktualisiert und ergänzt werden. Beispielsweise werden unter 3. und 4. die Funktionalitäten der verschiedenen Velonetzkategorien (Alltags- und Freizeitnetz sowie Velobahnen) festgelegt. Mit dem neuen Beschluss M 4.9.2 (inkl. Richtplankarteneintrag) sollen zudem sechs Vorhaben (Rüssalden-Kantongrenze LU, Alpenblick II in Cham, Bahnhof Baar, Obergrüt-Alte Lorzentobelbrücke Baar, Neuheim-Sihlbrugg, sowie Verbindung Dorfteile in Risch) festgelegt werden, für welche der Kanton Zug in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden eine verbesserte Veloführung prüft. Folgerichtig wird der unter M 4.1 formulierte Beschluss, dass der Kanton das kantonale Velonetz zu überarbeiten und bis 2024 in den kantonalen Richtplan zu integrieren hat, als erledigt betrachtet und aus dem kantonalen Richtplan gestrichen. Der Bund würdigt die vom Kanton Zug erarbeitete Velonetzplanung. Diese ist gründlich und gut ausgeführt und entspricht den Vorgaben des Bundesgesetzes über Velowege.

2.1 M4.9.2 Vorhaben

Vorhaben Nr. 1 Rüssalden-Kantonsgrenze Luzern, Hünenberg, Risch

Das Vorhaben Nr. 1 Rüssalden-Kantonsgrenze Luzern in Hünenberg, Risch liegt im überregionalen WTK Nr. AG-28_LU-01_ZG-11 «Dietwil». Bei der nachgelagerten Planung hat der Kanton Zug dafür zu sorgen, dass die Funktionalität des Wildtierkorridors sichergestellt ist.

Im nördlichen Teil des Vorhabens Nr. 1 befindet sich das Flachmoor Nr. 2817 «Hinterhünenberg», welches ungeschrämt zu erhalten ist.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Zug auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung des Vorhabens Nr. 1 Rüssalden-Kantonsgrenze Luzern in Hünenberg, Risch die Funktionalität des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung Nr. AG-28_LU-01_ZG-11 «Dietwil» sicherzustellen und das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 2817 «Hinterhünenberg» ungeschrämt zu erhalten.

Der Kanton Luzern beantragt, dass gemäss kantonalem Richtplan Zug, die noch offene Linienführung des Vorhabens Nr. 1 am Ostufer der Reuss mit ihm abzustimmen ist. Der aktuelle Netzplan des Kantons Luzern sieht in diesem Bereich ebenfalls eine Freizeitverbindung vor.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Zug auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung die noch offene Linienführung des Vorhabens Nr. 1 Rüssalden-Kantonsgrenze Luzern in Hünenberg, Risch am Ostufer der Reuss mit dem Kanton Luzern abzustimmen.

Vorhaben Nr. 2 Alpenblick II, Cham

Da BAFU weist darauf hin, dass das Vorhaben Nr. 2 Alpenblick II, Cham an das Flachmoor Nr. 2869 «Choller/Sumpf» angrenzt. Der Kanton Zug hat sicherzustellen, dass eine ökologisch ausreichende Pufferzone des Flachmoors berücksichtigt wird.

Vorhaben Nr. 4 Obergrüt–Alte Lorzentobelbrücke, Baar und Nr. 5 Neuheim-Shilbrugg, Neuheim

Die beiden Vorhaben Nr. 4 Obergrüt–Alte Lorzentobelbrücke, Baar und Nr. 5 Neuheim-Shilbrugg, Neuheim tangieren das BLN-Objekt Nr. 1307 «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhronenkette und Schwantenau». Im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 25. Februar 2025 «Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Veloverkehr)» wird auf Seite 27 bzgl. dem potenziellen Konflikt mit dem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmälern (BLN) folgendes ausgesagt: «*Der überarbeitete Entwurf berücksichtigt die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Bike-Routen verlaufen ausschliesslich auf bestehenden Wegen: Damit werden die sensiblen Naturräume geschützt und die Waldfauna weniger gestört. Da grundsätzlich keine Ausbauten der Bike-Routen, sondern nur – wo nötig – lokale Anpassungen oder Entflechtungsmaßnahmen vorgesehen sind, wird den Gebieten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmälern (BLN) Rechnung getragen.*». Der Kanton Zug legt im Bericht und Antrag des Regierungsrates die Berücksichtigung des BLN-Objekts Nr. 1307 «Glaziallandschaft Lorze – Sihl mit Höhronenkette und Schwantenau» im Zusammenhang mit den Vorhaben Nr. 4 und Nr. 5 nachvollziehbar dar.

Das Vorhaben Nr. 4 liegt im überregionalen WTK Nr. ZG-03 «Baar (Menzingen)» und das Vorhaben Nr. 5 liegt im überregionalen WTK Nr. ZG-02 «Baar (Neuheim)». Die Funktionalität der überregionalen Wildtierkorridore beim Vorhaben Nr. 4 und Nr. 5 ist sicherzustellen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Bund fordert den Kanton Zug auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung beim Vorhaben Nr. 4 Obergrüt–Alte Lorzentobelbrücke in Baar die Funktionalität des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung Nr. ZG-03 «Baar (Menzingen)» und beim Vorhaben Nr. 5 Neuheim-Shilbrugg in Neuheim die Funktionalität des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung Nr. ZG-02 «Baar (Neuenheim)» sicherzustellen.

Das ARE stellt fest, dass gemäss Beschluss M 4.9.1 das Velowegnetz für die Freizeit in der Regel ausserhalb von Siedlungsgebieten in hoher Umgebungsqualität verläuft. Der Bund weist den Kanton Zug deshalb darauf hin, dass beim Ausbau dieses Velowegnetzes ausserhalb von Siedlungsgebieten möglichst keine Fruchtfolgeflächen (FFF) verbraucht werden sollten und dass bei einem notwendigen FFF-Verbrauch diese Flächen möglichst optimal genutzt werden sollten.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) 25. November 2025 wird die Richtplananpassung 23/2 des Kantons Zug Veloverkehr mit den Aufträgen gemäss der Ziffer 2 genehmigt.
2. Der Kanton Zug wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung
 - a) des Vorhabens Nr. 1 Rüssalden-Kantongrenze Luzern in Hünenberg, Risch die Funktionalität des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung Nr. AG-28_LU-01_ZG-11 «Dietwil» sicherzustellen und das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 2817 «Hinterhünenberg» ungeschmälert zu erhalten.
 - b) die noch offene Linienführung des Vorhabens Nr. 1 Rüssalden-Kantongrenze Luzern in Hünenberg, Risch am Ostufer der Reuss mit dem Kanton Luzern abzustimmen.
 - c) beim Vorhaben Nr. 4 Obergrüt–Alte Lorzentobelbrücke in Baar die Funktionalität des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung Nr. ZG-03 «Baar (Menzingen)» und beim Vorhaben Nr. 5 Neuheim-Shilbrugg in Neuheim die Funktionalität des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung Nr. ZG-02 «Baar (Neuenheim)» sicherzustellen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor

Roman Mayer